



Langandauernde Dienstunfähigkeit von Lehrpersonen der Volksschule aus gesundheitlichen Gründen

Warum mischt sich das Bildungsdepartement ein?

.... ganz einfach, weil...



.... kantonale Rechtsgrundlagen bestehen:

- Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG)
- Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51, abgekürzt LBG)
- Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte (sGS 213.14, abgekürzt VDL), nur indirekt, keine direkten Bestimmungen zur Dienstauflösung.
- Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20, abgekürzt VStD)



Zusätzlich von Bedeutung sind:

Das eidg. Sozialversicherungsrecht, insbesondere:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1, abgekürzt ATSG)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20, abgekürzt IVG)

Lehrerversicherungskasse:

- Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse (sGS 213.550, abgekürzt VLVK)



Die wichtigsten Bestimmungen:

- Art. 73 VSG: Auflösung des Dienstverhältnisses
- Art. 11bis LBG: Krankenlohn
- Art. 42 VStD: Berechnung der Dienstunfähigkeitsdauer
- Art. 8 ATSG: Invalidität im Sinne der IV
- Art. 28 IVG: Invalidenrente der IV
- Art. 45 VLVK: Feststellung der Invalidität
- Art. 46 VLVK: Höhe der Rente und Teil-Invalidität
- Art. 47 ff. VLVK: Überbrückungs- und Ersatzrente



Die Bestimmungen beinhalten den Begriff Invalidität

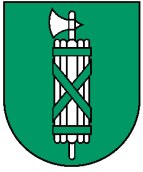
Dazu Aussagen der IV:

- Krankheit oder gar Invalidität sind keine Sackgasse.
- Ist eine Person auffallend häufig krank oder Arbeitsunfähig, lohnt sich für jeden Arbeitgeber, der frühe Kontakt zur SVA.
- Früherfassung gibt professionelle Hilfe.
- Die richtige Massnahme kann zu einem nachhaltigen Erfolg führen.



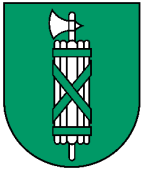
Was sagt uns das?

- Eingliederung vor Rente
- Integrationsmassnahmen sind zu finden
- Invalidität im Sinne des IVG ist nicht schon, wer...
- Was heisst das für die Lehrperson



Wie sind diese Aussagen zu verstehen?

- Arbeitsunfähigkeit: Leistungseinschränkung
- Erwerbsunfähigkeit: Kein eigener Lebensunterhalt
- Invalidität: Langandauernd, voraussichtlich bleibend



Wann gibt es eine Rente?

IV: Wenn ein Verbleib oder eine Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess nicht (mehr) möglich ist.

KLVK: Frühestens mit dem Ende der Lohnfortzahlungspflicht.



Was der Arbeitgeber insbesondere zu beachten hat

Der Erlass der Auflösung zum Dienstverhältnis aus gesundheitlichen Gründen durch das BLD verlangt ein koordiniertes und geplantes Vorgehen.

Frühe Information = gute Koordination

Daher.....



Was hat der Arbeitgeber insbesondere zu beachten

1. Absenzenmanagement
2. IV-Früherfassung (Case-Management)
3. Information an die Pensionskasse
4. IV-Anmeldung zum Bezug von Rentenleistungen
5. PK-Anmeldung zum Bezug von Rentenleistungen
6. Antrag beim BLD auf Auflösung des Dienstverhältnisses



Absenzenmanagement

**Die Schulgemeinde führt über die Absenzen Buch.
Dazu hat das BLD ein Excel-Berechnungstool entwickelt.**

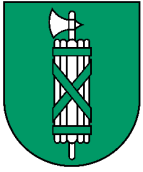
Bitte verwenden.



IV-Früherfassung (Case-Management)

**Rechtzeitig melden bei der SVA mit Kopie an die KLVK.
Die SVA analysiert die gesundheitlichen und beruflichen Möglichkeiten.**

Es wird innerhalb von 30 Tagen geprüft, was angezeigt ist.



Information an die Pensionskasse (KLVK)

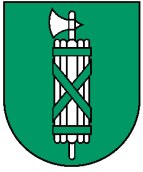
Aus Koordinationsgründen und um Einkommenslücken zu vermeiden, ist die KLVK von Beginn an über die eingeleiteten Schritte zu informieren.



IV-Anmeldung

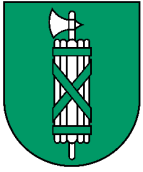
Anspruch auf IV-Rente besteht nach einem Jahr der Arbeitsunfähigkeit und frühestens sechs Monate nach der IV-Anmeldung.

Wenn die Anmeldung erst nach einem Jahr der Arbeitsunfähigkeit erfolgt, gibt es eine Einkommenslücke von sechs Monaten.



PK-Anmeldung zum Bezug von Rentenleistungen

Muss parallel zur IV-Anmeldung erfolgen. Die KLVK stützt sich beim Verfahren auf die Ergebnisse der IV ab.



Antrag an BLD auf Auflösung des Dienstverhältnisses

Der Schulrat stellt Antrag.

Dem Antrag sind Unterlagen beizulegen wie

- Arztberichte,**
- Diagnosen und Prognosen,**
- IV-Entscheid, wenn dieser bereits vorliegt.**



Ausblick

Oberstes Ziel ist, Arbeitskräfte bei Dienstunfähigkeit zu integrieren, bzw. den Arbeitsplatz zu erhalten, statt Renten auszurichten.

Bei Fragen nutzen Sie die Dienstleistungen der SVA St.Gallen, der KLVK und des BLD.



Detailunterlagen finden sie auf unserer Homepage
www.schule.sg.ch

- dann:**
- Volksschule**
 - Leitung und Verwaltung**
 - Verwaltung**
 - Anstellung Lehrpersonen**

Danke für Ihr Interesse.